

# VS\_GERICHTE C1 17 172 vom 12. Dezember 2019

VS Kantonsgericht, 2019-12-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_C1\\_17\\_172](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C1_17_172)

FR: VS\_GERICHTE C1 17 172 du 12 décembre 2019

IT: VS\_GERICHTE C1 17 172 del 12 dicembre 2019

## Regeste

C1 17 172 URTEIL VOM 12. DEZEMBER 2019 Kantonsgericht Wallis I. Zivilrechtliche Abteilung Besetzung: Dr. Lionel Seeberger, Präsident; Jérôme Emonet und Dr. Thierry Schnyder, Kantonsrichter; Flurina Steiner, Gerichtsschreiberin in Sachen Q \_\_\_\_\_, Kläger, Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagter, vertreten durch Rechtsanwalt M \_\_\_\_\_ gegen R \_\_\_\_\_ S \_\_\_\_\_ T \_\_\_\_\_ U \_\_\_\_\_ V \_\_\_\_\_ W \_\_\_\_\_ X \_\_\_\_\_ Y \_\_\_\_\_ Z \_\_\_\_\_, mit letztem Wohnsitz in QQ \_\_\_\_\_, nämlich B \_\_\_\_\_, C \_\_\_\_\_ und D \_\_\_\_\_, allesamt Beklagte, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungskläger

## Erwägungen

### E. 1.1

Das Kantonsgericht beurteilt als Rechtsmittelinstanz Berufungen, die im neunten Titel des zweiten Teils der ZPO vorgesehen sind (Art. 5 Abs. 1 lit. b EGZPO). Mit Berufung anfechtbar sind u.a. erstinstanzliche Endentscheide (Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO). In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Berufung nur zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens Fr. 10'000.-- beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Der Streitwert wird durch die Rechtsbegehren bestimmt (Art. 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Massgeblich für die Streitwertbestimmung im Berufungsverfahren sind die zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren (Art. 308 Abs. 2 ZPO), also die Rechtsbegehren vor erster Instanz unter Berücksichtigung von Anerkennungen und Rückzügen einzelner Rechtsbegehren (Spühler, Basler Kommentar, 3. A., N. 9 zu Art. 308 ZPO; Blickenstorfer, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, Zürich/St. Gallen 2016, N. 30 zu Art. 308 ZPO; Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2016, N. 39 zu Art. 308 ZPO).

- 9 - Das angefochtene Urteil bringt das Verfahren vor Bezirksgericht zu Ende, weshalb es sich hierbei um einen Endentscheid handelt. In seinen Schlussbegehren verlangte der Kläger die Festlegung des Nachlasswertes, die Herabsetzung der letztwilligen Verfügung vom 5. Oktober 2012 um mindestens Fr. 104'570.-- sowie die Aufteilung des Nachlasses unter Berücksichtigung von Ausgleichung und Herabsetzung, verbunden mit einer Auszahlung von Fr. 3'016.80 an sich selbst. Die Beklagten beantragten die Festsetzung von Nachlass und Ausgleichszahlungen, in Bezug auf den Kläger dessen Verpflichtung, sich Fr. 104'570.-- als Vorempfang anrechnen zu lassen und Fr. 55'544.70 in den Nachlass einzuschiessen, sowie den freihändigen Verkauf der Liegenschaften bzw. bei Nichterreichen deren Schätzungswertes deren öffentliche Versteigerung. Bei der Herabsetzungsklage entspricht der Streitwert dem Betrag, um welchen der jeweilige Kläger bei Klageguttheissung bessergestellt würde, bei der Ausgleichungsklage grundsätzlich dem

Wert der strittigen Zuwendung (ZWR 2005 S. 147 E. 1; Abt, Die Ungültigkeitsklage im schweizerischen Erbrecht, unter besonderer Berücksichtigung von Zuwendungen an Vertrauenspersonen, Diss. Basel 2002, S. 43; Brückner/Weibel, Die erbrechtlichen Klagen, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2012, N. 157). Bei einem Streitwert von Fr. 104'570.-- ist die Berufung bereits aufgrund des Herabsetzungsbegehrens zulässig.

### **E. 1.2**

Mit der Berufung kann die unrichtige Rechtsanwendung - des gesamten kantonalen und eidgenössischen Rechts (Gehri, in: Gehri/Kramer, ZPO Kommentar, Zürich 2012, N. 1 zu Art. 310 ZPO) - und die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 lit. a und b ZPO). Die Berufung ist entsprechend zu begründen (Art. 311 Abs. 1 ZPO in fine). Sie hemmt die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO; vgl. auch Art. 58 ZPO). Neue Tatsachen und Beweismittel werden gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO nur noch berücksichtigt, wenn sie (lit. a) ohne Verzug vorgebracht werden und (lit. b) trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten.

### **E. 1.3**

Die Berufungsinstanz verfügt über freie Überprüfungskognition (vgl. Art. 310, 318 und 157 ZPO). Doch obliegt es den Parteien, die Berufung bzw. Anschlussberufung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu begründen (Art. 311 Abs. 1 ZPO in fine). Die Art. 310 f. ZPO verlangen vom Berufungskläger bzw. Anschlussberufungskläger, dass er jeweils in den Schranken von Art. 317 ZPO der Rechtsmittelinstanz im Einzelnen darlegt, aus welchen Gründen der angefochtene vorinstanzliche Entscheid falsch ist und abgeändert werden soll (Begründungslast). Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, um von der Berufungsinstanz mühelos verstanden werden zu können. Dies setzt voraus, dass der Rechtsmittelkläger im Einzelnen die vorinstanzlichen

- 10 - Erwägungen bezeichnet, die er anfechtet und die Aktenstücke nennt, auf denen seine Kritik beruht (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; Bundesgerichtsurteile 5D\_148/2013 vom 10. Januar 2014 E. 5.2.1 und 5A\_438/2012 vom 27. August 2012 E. 2.2, in: SZZP 2013 S. 29 f.; Reetz/Theiler, a.a.O., N. 36 zu Art. 311 ZPO). So ist in der Begründung nicht nur darzutun, weshalb das Verfahren so ausgehen sollte, wie der Rechtsmittelkläger dies will. Es ist auch aufzuzeigen, weshalb der Entscheid fehlerhaft ist bzw. weshalb Noven oder neue Beweismittel zulässig sind und einen anderen Schluss aufdrängen. Die Rechtsmittelinstanz muss nicht nach allen denkbaren, möglichen Fehlern eigenständig forschen (vgl. Reetz/Theiler, a.a.O., N. 36 zu Art. 311 ZPO; Hungerbühler, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, Zürich/St. Gallen 2016, N. 27 ff. zu Art. 311 ZPO). Vielmehr haben der Berufungs- sowie die Anschlussberufungskläger diese aufzuzeigen, indem sie sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinandersetzen; stützt sich der angefochtene Entscheid auf mehrere selbständige Begründungen, muss sich der Rechtsmittelkläger in seiner Berufungsschrift mit jeder Einzelnen von ihnen auseinandersetzen (Hungerbühler, a.a.O., N. 38 f. zu Art. 311 ZPO). Vermag die Berufung den Anforderungen an die Begründung nicht zu genügen, ist auf die Berufung bzw. Anschlussberufung nicht einzutreten (Bundesgerichtsurteile 4A\_290/2014 vom 1. September 2014 E. 3.1 und 4A\_97/2014 vom 26. Juni 2014 E. 3.3; a. M. Hungerbühler, a.a.O., N. 42 zu Art. 311 ZPO, wonach die Berufung diesfalls ohne weiteres abzuweisen ist; vgl. auch BGE 138 III 374 E. 4.3.2).

#### **E. 1.4**

Der Berufungskläger und die Anschlussberufungskläger rügen eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie eine unrichtige Rechtsanwendung. Darauf ist, soweit ihre Einwände gegen das angefochtene Urteil gehörig begründet werden und diese Punkte für den Ausgang des Verfahrens von Bedeutung sind, einzutreten.

#### **E. 2**

Der Berufungskläger rügt, die Vorinstanz habe eine vollständige Erbteilung durchgeführt, den gesamten Nachlass (Barschaft, Liegenschaften, Münzsammlung etc.) unter die einzelnen Erben aufgeteilt und dadurch eine Erbteilung vorgenommen, welche sich weder durch seine Rechtsbegehren noch durch jene der Berufungsbeklagten rechtfertigen lasse. Damit verletze sie den Grundsatz «ne ultra petita». Die Berufungsbeklagten stellen dies zwar in Abrede, verlangen in ihren Anschlussberufungsbegehren mit der Versilberung der Liegenschaften indes gleichzeitig eine vom bezirksgerichtlichen Urteil abweichende Behandlung.

- 11 - In BGE 143 III 425 hat das Bundesgericht dem Teilungsrichter entgegen der herrschenden Lehre und der bewährten Praxis der kantonalen Gerichte die direkte Zuteilungskompetenz abgesprochen. Diese Praxisänderung ist in der Lehre auf breite Kritik gestossen (vgl. zum Ganzen Weibel, in: Abt/Weibel [Hrsg.], Praxiskommentar Erbrecht, 4. A. 2019, N. 44 ff. zu Art. 604 ZGB; Schaufelberger/Lüscher, Basler Kommentar, 6. A. 2019, N. 7 und 7a zu Art. 604 ZGB). Darauf braucht an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Denn bereits zuvor war die direkte Zuweisung an «entsprechende Begehren» gebunden (Seeberger, Die richterliche Erbteilung, Diss. Freiburg 1992, S. 80). Wie das Bezirksgericht dazu in seiner E. 3.7 festhält, hat der Kläger bezüglich der Nachlassobjekte keine konkreten Rechtsbegehren gestellt und haben die Beklagten ihrerseits einen freihändigen Verkauf und gegebenenfalls eine öffentliche Versteigerung der Liegenschaften verlangt. Soweit die Vorinstanz ohne ein entsprechendes Begehren Erbschaftsachen einzelnen Erben zuteilt, setzt sie sich über ihre Kompetenzen hinweg. Dass eine Veräusserung der Liegenschaften die Erbteilung aufschieben und eine öffentliche Versteigerung die vom Bezirksgericht festgesetzten Werte möglicherweise abändern würde sowie die Erben die ihnen richterlich zugeteilten Grundstücke in gegenseitigem Einvernehmen noch tauschen oder versteigern könnten, vermag eine direkte Zuweisung nicht zu legitimieren. Demzufolge ist das Urteil in diesen Punkten (namentlich Ziff. 7, 9, 10, 11 und 12) aufzuheben. Mit dem Wegfall dieser Zuteilungen werden aber auch die vom Bezirksgericht verfügten Zahlungen in bzw. aus der Erbschaft hinfällig, weil nicht feststeht, wer diese Erbschaftssachen letztlich erhält bzw. welche Erlöse im Falle einer Versilberung erzielt werden können.

#### **E. 3.1**

Die Eheleute I \_\_\_\_\_, verstorben am 7. März 2006, und W \_\_\_\_\_, verstorben am 4. Mai 2013, waren die Eltern von zehn Kindern. Mittels letztwilliger Verfügung vom 5. Oktober 2012 setzte der Vater seinen Sohn Q \_\_\_\_\_ auf den Pflichtteil. Dessen Erbteil beträgt demnach  $\frac{3}{40}$  ( $\frac{1}{10} \times \frac{3}{4}$ ; Art. 457 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 471 Ziff. 1 ZGB). Der jeweilige Erbteil der übrigen Erben (bzw. der Nachkommen der verstorbenen Tochter Z \_\_\_\_\_) beläuft sich demzufolge auf  $\frac{37}{360}$ . Die quotenmässigen Erbanteile sind nicht strittig.

#### **E. 3.2**

Zu Lebzeiten wandte der Vater seinen Kindern verschiedene Vermögenswerte zu. U.a. übertrug er seinem Sohn Q \_\_\_\_\_ als Erbvorausbezug mittels öffentlich beurkundetem Vertrag vom 29. Januar 1986 das Grundstück Nr. xx7 Fol. YY3 in K \_\_\_\_\_, welches in einer späteren Teilung zum Katasterwert von Fr. 23'750.-- an-

- 12 - gerechnet werden sollte (S. 68 ff.). In seinem Testament vom 5. Oktober 2012 rekapitulierte er die Vorempfänge, für Q \_\_\_\_\_ solche im Gesamtbetrag von Fr. 59'000.-- in bar, und setzte er Anrechnungswerte fest. Hinsichtlich der genannten Liegenschaft in K \_\_\_\_\_ verfügte er, dass anstatt der Fr. 23'750.-- der von CC \_\_\_\_\_ am 16. Januar 1986 zu diesem Zweck ermittelte Schätzungswert von Fr. 45'570.-- angerechnet werden müsse. Sein Sohn Q \_\_\_\_\_ sei somit im Rahmen der definitiven Erbteilung verpflichtet, den Betrag von Fr. 104'570.-- (59'000 + 45'570) in den Nachlass einzuschliessen, damit eine saubere Verteilung vorgenommen werden könne, an der er selbstverständlich ebenfalls partizipiere (S. 89 ff.). Der Kläger sah dadurch seinen Pflichtteil verletzt.

### E. 3.3

Das Bezirksgericht hatte darüber zu entscheiden, ob der Pflichtteil des Klägers verletzt ist und inwieweit die Erben lebzeitige Zuwendungen im Rahmen der Erbteilung ausgleichen müssen. Es erkannte, dass die Kinder zu Lebzeiten von ihrem Vater folgende ausgleichspflichtige Erbvorausbezüge erhalten hätten: Q \_\_\_\_\_ Fr. 77'750.-- AA \_\_\_\_\_ Fr. 75'000.-- V \_\_\_\_\_ Fr. 53'000.-- S \_\_\_\_\_ Fr. 95'000.-- X \_\_\_\_\_ Fr. 46'000.-- Z \_\_\_\_\_ Fr. 45'000.-- T \_\_\_\_\_ Fr. 45'000.-- R \_\_\_\_\_ Fr. 45'000.-- Y \_\_\_\_\_ Fr. 45'000.-- U \_\_\_\_\_ Fr. 45'000.-- Total Fr. 571'750.-- Der Nachlass von W \_\_\_\_\_ setzt sich laut Bezirksgericht inklusive der ausgleichspflichtigen Vorempfänge wie folgt zusammen: Parzelle Nr. xx6, K \_\_\_\_\_ Fr. 103'350.-- Parzelle Nr. xx5, K \_\_\_\_\_ (Zufahrt; 1/6) Fr. 3'066.-- Parzelle Nr. xx4, K \_\_\_\_\_ (1/20) Fr. 1'092.-- Parzelle Nr. xx1, H \_\_\_\_\_ Fr. 765.-- Parzelle Nr. xx2, H \_\_\_\_\_ Fr. 268.-- Parzelle Nr. xx3, H \_\_\_\_\_ Fr. 852.-- Briefmarkensammlung Fr. 500.--

- 13 - Münzen und Medaillen Fr. 2'550.-- Genossenschaftsanteil RB Fr. 200.-- Bankvermögen Mitgliedersparkonto RB Fr. 81'548.05 Erbvorausbezüge Kinder Fr. 571'750.-- Total Fr. 765'941.05 Das Bezirksgericht berücksichtigte bei Q \_\_\_\_\_ Vorempfänge in bar von Fr. 54'000.-- und bestimmte den Anrechnungswert des vorempfangenen Grundstücks auf Fr. 23'750.-- (E. 2.1 und 3.3.1). Zudem stellte es fest, der Erblasser habe die Kinder Q \_\_\_\_\_ und S \_\_\_\_\_ begünstigt, indem er die Anrechnungswerte für deren vorempfangenen Grundstücke in den Erbvorausbezugsverträgen unter dem damaligen Verkehrswert fixiert habe. Nach der Quotenmethode bestimmte es die nicht ausgleichspflichtigen Zuwendungen für Q \_\_\_\_\_ auf Fr. 84'218.-- bzw. für S \_\_\_\_\_ auf Fr. 88'320.-- und rechnete diese Beträge zur Pflichtteilsberechnungsmasse hinzu. Sodann verneinte das Bezirksgericht die Pflichtteilsverletzung (E. 3.5) und berechnete den Pflichtteil von 3/40 anhand der Teilungsmasse (Fr. 765'941.05) auf Fr. 57'445.60. Es erkannte, der Kläger habe folglich Fr. 20'304.40 auf das Erbschaftskonto einzubezahlen (77'750.-- - 57'445.60). Die restlichen 37/40 teilte es auf die neun anderen Geschwister (bzw. Stamm Z \_\_\_\_\_) auf, so dass jedem 37/360, d.h. je Fr. 78'721.70, am Nachlass zukamen. Hiervon brachte das Bezirksgericht die Ausgleichszahlungen in Abzug (E. 3.6) und verteilte den gesamten Nachlass durch Zuweisung der Vermögenswerte an die Erben (Grundstücke, Briefmarken-

und Münzensammlung, Geld).

### **E. 3.4**

Nebst der Kostenverteilung verlangt der Kläger in seiner Berufung einzig die Neu- beurteilung seiner Erbvorausbezüge, welche er in bar erhalten haben sollte (welche er tiefer als das Bezirksgericht festsetzt) und damit auch die Neu- beurteilung des Gesamt- bestandes des Nachlasses sowie damit verbunden eine Neuberechnung der gesetzli- chen Erbteile, seines Pflichtteils sowie der von ihm zu leistenden Ausgleichszahlung. In ihrer Anschlussberufung wollen die Beklagten dem Kläger als Erbvorausbezüge die vom Erblasser in seinem Testament festgehaltenen Werte unverändert (also höher als vom Bezirksgericht erkannt) anrechnen lassen. Weiter bringen sie vor, die Vorinstanz habe beim Konto der O \_\_\_\_\_ bank einen zu hohen Saldo übernommen, indem sie Pas- siven der Erbschaft, u.a. die Begräbniskosten, nicht abgezogen habe. Die Nachlassbe- rechnung sei entsprechend anzupassen. Einig sind sich Berufungs- und Anschlussbe- rufungskläger darin, dass der Berufungskläger im Rahmen seines Pflichtteils zu 3/40 an der Teilungsmasse (Erbschaft zuzüglich Ausgleichungen) partizipiert.

- 14 - Von keiner Seite angefochten wurden die Erkenntnisse der Vorinstanz im Zusammen- hang mit dem Pflichtteil des Berufungsklägers sowie der Begünstigung des Berufungs- klägers und dessen Schwester durch den Erblasser bei der Übernahme der jeweiligen Liegenschaft. Das Vorliegen des Schenkungswillens, die Anwendbarkeit der Quotenme- thode und eine mögliche Widersprüchlichkeit des Testaments («Auf-den-Pflichtteil-set- zen»; Partizipieren an der Verteilung) sind daher vorliegend nicht zu überprüfen. Glei- ches gilt für die Frage, ob die Parteien zu diesen Themen gehörige Tatsachenbehaup- tungen aufgestellt haben.

### **E. 4**

Die Parteien stellen nicht in Abrede, dass sämtliche Erben vom Erblasser lebzeitige Zuwendungen erhalten zu haben. Sie beanstanden jedoch zum Teil die laut Vorinstanz der Ausgleichung unterliegenden Vorempfänge, insbesondere in betragsmässiger Hin- sicht. Dabei rügt der Berufungskläger, das Bezirksgericht habe seine Erbvorausbezüge in bar mit Fr. 54'000.-- zu hoch angesetzt; diese beliefen sich auf lediglich Fr. 29'000.--, so dass er sich Fr. 25'000.-- weniger, also total nur Fr. 52'750.-- anrechnen lassen müsse. Die Anschlussberufungskläger machen ihrerseits höhere Erbvorausbezüge von Q \_\_\_\_\_ geltend. Einerseits beziffern sie diejenigen in bar auf Fr. 59'000.--. Ander- seits implizieren ihre Rechtsbegehren, dass sich der Berufungskläger einen höheren Wert für das vorempfangene Grundstück (Fr. 45'570.-- anstatt Fr. 23'750.--) anrechnen lassen muss. Derart errechnen sie einen Gesamtvorempfang des Berufungsklägers von Fr. 104'570.--.

#### **E. 4.1**

Folgende Vorempfänge gemäss bezirksgerichtlichem Urteil wurden nicht angefoch- ten und gelten demnach als erstellt: X \_\_\_\_\_ Fr. 46'000.-- Z \_\_\_\_\_ Fr. 45'000.-- T \_\_\_\_\_ Fr. 45'000.-- R \_\_\_\_\_ Fr. 45'000.-- Y \_\_\_\_\_ Fr. 45'000.-- U \_\_\_\_\_ Fr. 45'000.-- Den Vorempfang von S \_\_\_\_\_ gibt der Berufungskläger in seinen Berufungsbegeh- ren Ziff. 4 ohne Begründung mit bloss Fr. 90'000.-- an. Addiert man indes die verschie- denen Posten der Vorempfänge in seiner Aufstellung und vergleicht das Resultat mit seinem Total von Fr. 546'750.--, so wird ersichtlich, dass es sich hierbei um einen offen- sichtlichen Tippfehler handelt, zumal er in seinen Klagebegehren den fraglichen Vor-

- 15 - empfang seiner Schwester auf Fr. 95'000.-- beziffert hatte. Es ist daher mit dem Bezirksgericht und den Anschlussberufungsklägern von einem Wert von Fr. 95'000.-- auszugehen. In ihrer Anschlussberufung setzen die Berufungsbeklagten den Anrechnungswert der Vorempfänge von AA \_\_\_\_\_ mit Fr. 55'000.-- und von V \_\_\_\_\_ mit Fr. 45'000.-- tiefer als im angefochtenen Urteil vom Bezirksgericht erkannt fest. Sie setzen sich jedoch mit dessen Erwägungen in keiner Weise auseinander, womit sie den Begründungsanforderungen an die Anschlussberufung nicht genügen. Mithin ist auf dieselbe in diesem Punkt nicht einzutreten (s. vorne E. 1.3). Demnach bleibt es bei den vorinstanzlich festgestellten Vorempfängen von AA \_\_\_\_\_ im Betrage von Fr. 75'000.-- und von V \_\_\_\_\_ im Betrage von Fr. 53'000.--.

#### **E. 4.2**

In seiner letztwilligen Verfügung vom 5. Oktober 2012 rekapitulierte der Erblasser die von ihm und seiner Ehefrau an ihren Sohn Q \_\_\_\_\_ als Vorempfänge ausgerichteten Barmittel folgendermassen (S. yy1): - Fr. 10'000.--

27. Januar 1987 - Fr. 10'000.-- 1. April 1999 - Fr. 6'000.-- 14. März 2007 - Fr. 13'000.-- 13. April 2007 - Fr. 20'000.-- Pensionskassengeld von der Firma BB \_\_\_\_\_, Bauunternehmung K \_\_\_\_\_ ausbezahlt Fr. 59'000 Total Gestützt auf diese testamentarische Aufstellung des Erblassers haben die Beklagten in ihrer Klageantwort (S. 56 TB 26) und Duplik (S. 153 TB 51) einen Barvorbezug des Klägers in der Höhe von Fr. 59'000.-- behauptet.

#### **E. 4.2.1**

Das Bezirksgericht stellte in seinem Urteil nicht auf die Zahlen der letztwilligen Verfügung ab. Vielmehr ermittelte es die Barvorbezüge des Klägers anhand der Akten. Dem Kassabuch des Erblassers entnahm es eine Auszahlung von Fr. 10'000.-- am 27. Januar 1987, wovon Fr. 5'000.-- durch Verrechnung mit dem Erbvorausbezug an alle Kinder in Abzug gebracht worden seien. Gemäss der Aufstellung von T \_\_\_\_\_ und dem unterschriebenen Bankbeleg habe Q \_\_\_\_\_ am 1. April 1999 weitere Fr. 10'000.-- bekommen. Weiter erwähnte es ein am 16. November 2001 gewährtes Darlehen über Fr. 15'000.--, welches der Kläger nachweislich in Raten zurückbezahlt habe. Im Januar 2005 habe der Erblasser in seinem Kassabuch festgehalten, dass die alten Sachen von (recte: vor) 2005 abgeschlossen seien, erstens durch Rückzahlung oder in Verrechnung von Fr. 15'000.--, die jedes Kind erhalten habe. Ebenfalls im Kassabuch

- 16 - finde sich weiter unten der vom Kläger unterzeichnete Eintrag, dass er am 13. April 2007 Fr. 13'000.-- auf die Hand ausbezahlt erhalten habe. Bei einem späteren in Schwarz geschriebenen Eintrag würden die beiden Zahlungen von Fr. 6'000.-- und Fr. 13'000.-- im Frühjahr 2007 sowie Fr. 10'000.-- erwähnt. Angerechnet würden Fr. 10'000.--, entsprechend der Zahlung von Fr. 10'000.-- an alle Geschwister laut S. 115, so dass eine Restschuld von Fr. 29'000.-- bestehe. Die Auszahlungen von Fr. 6'000.-- sowie Fr. 13'000.-- vom 14. März bzw. 13. April 2007 seien aufgrund der Kontoauszüge bewiesen. Damit sei für das Gericht eine Restschuld zu Lasten von Q \_\_\_\_\_ von Fr. 29'000.-- erstellt. Zuzüglich der mit den offenen Schulden verrechneten drei Erbvorausbezügen in Höhe von Fr. 25'000.-- ergebe sich ein Total von Fr. 54'000.-- an ausgleichungspflichtigen Barerbvorausbezügen. Das Pensionskassengeld in der Höhe von Fr. 20'000.-- sei hingegen entgegen den Ausführungen im Testament nicht nur zur Hälfte, sondern vollumfänglich an den Sohn AA \_\_\_\_\_ als Darlehen gegeben worden, was sich eindeutig aus dem

Kassabauch sowie den von CC \_\_\_\_\_ hinterlegten Steuerunterlagen des Darlehensempfängers ergebe, weshalb sich der Kläger die Fr. 20'000.-- gemäss Testament nicht anrechnen lassen müsse (angefochtenes Urteil E. 3.3.1).

#### **E. 4.2.2**

In seiner Berufung führt der Berufungskläger mit einem allgemeinen Verweis auf die Vorakten aus, er habe stets Erbvorbezüge in bar in der Höhe von Fr. 29'000.-- anerkannt. Darüber hinaus habe er keinerlei Barbeträge erhalten. Vor 2005 sei im Kassabuch einzig ein Bezug von Fr. 10'000.-- am 27. Januar 1987 vermerkt, welcher anerkannt werde. Ansonsten existierten keine Belege von Barerbvorausbezügen. Hiezu habe der Erblasser im Januar 2015 (recte: 2005) festgehalten, dass die Sachen vor 2005 abgeschlossen seien erstens durch Rückzahlung oder verrechnet von den Fr. 15'000.--, die jedes Kind erhalten habe. Mit dem Betrag von Fr. 15'000.-- habe der Erblasser gemeint, dass die übrigen Erben statt bloss Fr. 10'000.-- wie er Fr. 25'000.-- erhalten hätten und die Differenz von Fr. 15'000.-- mit seinen Erbvorausbezügen betreffend Scheune und Stall verrechnet werden könne. Dies stimme mit den Parteiaussagen insbesondere von T \_\_\_\_\_ überein, wonach er weder 2005 Fr. 25'000.-- noch 2010 Fr. 20'000.-- ausbezahlt erhalten habe, sondern der Erstbetrag von seinen Schulden in Abzug gebracht worden sei. Nach 2005 habe er anerkanntermassen am 13. April 2007 Fr. 13'000.-- und am 14. März 2007 Fr. 6'000.--, total Fr. 19'000.--, erhalten. Insgesamt habe er daher Barbezüge von Fr. 29'000.-- auszugleichen. Eine Gesamtsumme von Fr. 54'000.-- an Erbvorausbezügen in bar sei weder von den Beklagten noch vom Erblasser je auch nur erwähnt worden. Die Vorinstanz habe irrtümlich Bezüge doppelt berücksichtigt.

- 17 - In ihrer Anschlussberufung berufen sich die Beklagten wiederum auf das vorerwähnte öffentliche Testament, welches sie diesbezüglich als verbindlich erachten.

#### **E. 4.2.3**

Die erhöhte Beweiskraft in öffentlichen Urkunden besteht nur für Tatsachen, nicht für Rechte (BGE 122 III 150 E. 2b; Bundesgerichtsurteil 5A\_189/2010 vom 12. Mai 2010 E. 5.2.1) und nur für den Urkundeninhalt (Göksu, in: Breitschmid/Rumo-Jungo [Hrsg.], Personen- und Familienrecht inkl. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht Art. 1-456 ZGB – Handkommentar zum XXV Schweizer Privatrecht, 3. A., Zürich 2016, N. 7 zu Art. 9 ZGB). Dies ergibt sich implizit aus Art. 9 Abs. 1 ZGB, wonach für die bezeugten Tatsachen der volle Beweis erbracht wird, «solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhaltes nachgewiesen ist». Von den Tatsachen, die öffentlich beurkundet werden müssen, erlangen nur jene erhöhte Beweiskraft, die durch die Urkundsperson in der Urkunde festgehalten und als wahr bezeugt werden (Rüetschi, Berner Kommentar, N. 18 zu Art. 179 ZPO; Göksu, a.a.O., N. 8 zu Art. 9 ZGB; Wolf, Berner Kommentar, N. 48 zu Art. 9 ZGB). Damit ist auch gesagt, dass nicht der gesamte Inhalt der Urkunde verstärkte Beweiskraft geniesst, sondern nur jener Teil, den die Urkundsperson kraft eigener Wahrnehmung als richtig bescheinigt hat (BGE 110 II 1 E. 3; Gauch/Schluep/Schmid/Emmengger, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, 10. A., Zürich/Basel/Genf 2014, N. 549). Wenn Ehegatten in einem Ehevertrag feststellen, was sie in die Ehe eingebracht haben, erbringen sie – vorbehältlich Art. 195a ZGB – nur den Beweis dafür, dass sie eine entsprechende Erklärung vor dem Notar abgegeben haben (Bundesgerichtsurteil 5A\_182/2017 vom 2. Februar 2018 E. 3.2.3; Schwander, in: Kren Kostkiewicz/Wolf/Amstutz/Fankhauser [Hrsg.], ZGB Kommentar, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 3. A., Zürich 2016, N. 4 zu

Art. 9 ZGB). Das Gericht hat hingegen frei zu würdigen, ob diese Erklärung inhaltlich der Wahrheit entspricht (Schwander, a.a.O., N. 4 zu Art. 9 ZGB). Ob amtlich aufgenommenen Inventaren erhöhte Beweiskraft für ihre inhaltliche Richtigkeit zukommt, hängt davon ab, ob sie materiell durch die Urkundsperson geprüft worden sind oder ob sie bloss unkontrollierte oder nicht zugängliche Aussagen der Beteiligten wiedergeben (Rüetschi, a.a.O., N. 22 zu Art. 179 ZPO). Soweit der Erblasser in der öffentlichen letztwilligen Verfügung vom 5. Oktober 2012 die Vorempfänge von Q \_\_\_\_\_ rekapituliert, handelt es sich nicht um Tatsachen, welche der Notar materiell überprüft hat. Der Notar bestätigte in der öffentlichen Urkunde lediglich, dass der Erblasser ihm gegenüber diese Angaben als wahr dargelegt hat. Demnach hat die Auflistung für sich keine erhöhte Beweiskraft im Sinne von Art. 9 ZGB. Immerhin besteht eine tatsächliche Vermutung für deren Richtigkeit (vgl. Bundesgerichtsurtel 5A\_182/2017 vom 2. Februar 2018 E. 3.2.2). Das Bezirksgericht hat daher zu

- 18 - Recht nicht blindlings auf die im Testament aufgeführten, vom Kläger jedoch bestrittenen Vorempfänge abgestellt. Fraglich ist ebenfalls die Relevanz des Kassabuches, worauf die Vorinstanz im Wesentlichen abgestellt hat. Der Erblasser führte zu Lebzeiten ein handschriftliches Kassabuch, in welchem er aufführte, was die Kinder nach Antritt einer Arbeitsstelle zu Hause abgeben haben und was er ihnen umgekehrt zukommen liess. Das Kassabuch hält längst nicht alles fest, was der Vater seinen Kindern zu Lebzeiten zugewendet hat; es ist lückenhaft und nicht abschliessend. Zudem erachtete der Vater teils Schulden von einzelnen Kindern mit Zuwendungen an die anderen Kinder als getilgt, was die Übersicht betreffend die lebzeitigen Zuwendungen verkompliziert. So ist gerade der Eintrag vom Januar 2005 nicht ohne weiteres verständlich. Für die Vorempfänge darf deshalb nicht allein auf das Kassabuch abgestellt werden und es bildet vorliegend höchstens ein Indiz. Massgeblich erscheint vorliegend, was die Parteien anerkannt haben und anhand weiterer Beweise überprüfbar ist.

#### **E. 4.2.4**

Hinsichtlich der Pensionskassenauszahlung erkannte die Vorinstanz, AA \_\_\_\_\_ habe am 23. Januar 1989 aus der Pensionskasse seines Vaters den Gesamtbetrag von Fr. 40'000.-- erhalten. Q \_\_\_\_\_ müsse sich deshalb keinen hälftigen Anteil von Fr. 20'000.--, wie im Testament vorgesehen, anrechnen lassen. Das Bezirksgericht erachtete dies aufgrund des Eintrags im Kassabüchlein, der Zeugenaussage von CC \_\_\_\_\_ (S. 719, F4 und 6) und der hinterlegten Steuererklärungen aus den Jahren 1991-1992 und 1993-1994 (S. 723) als erstellt. Mit diesem Beweisergebnis setzen sich die Berufungsbeklagten in ihrer Anschlussberufung nicht auseinander und sie begründen somit nicht, weshalb die Pensionskassenauszahlung entgegen der Vorinstanz je zur Hälfte an beide Söhne gegangen sein soll. Sie führen einzig aus, dass die Vorempfänge so anzurechnen seien, wie es aus dem öffentlich beurkundeten Testament hervorgehe. Der Kläger hatte die testamentarische Erklärung namentlich hinsichtlich des Pensionskassengeldes substantiiert bestritten und darüber Beweis geführt (vgl. z.B. TB 28 ff. der Replik; S. 108 ff.). Die Vorinstanz erachtete den Gegenbeweis als erbracht, womit die tatsächliche Vermutung umgestossen ist. Die Anschlussberufungskläger können sich daher im Rechtsmittelverfahren nicht mit einem blossen neuerlichen Verweis auf die öffentliche letztwillige Verfügung begnügen, um die Richtigkeit der testamentarischen Erklärung geltend zu machen, sondern müssten sich konkret mit der Tatsachen- und Beweislage (Art. 55 Abs. 1 und Art. 311 Abs. 1 ZPO) sowie mit den erstinstanzlichen Erwägungen

dazu auseinandersetzen. Dies haben die Anschlussberufungskläger hinsichtlich

- 19 - des Pensionskassengelds unterlassen, so dass auf ihre Anschlussberufung in diesem Punkt nicht einzutreten, diese jedenfalls abzuweisen ist (vgl. vorne E. 1.3). Mit der Vorinstanz ist daher davon auszugehen, dass AA \_\_\_\_\_ das ganze Pensionskassengeld von Fr. 40'000.-- als Vorempfang erhalten hat. Der Berufungskläger muss unter diesem Titel nichts ausgleichen.

#### **E. 4.2.5**

Neben den Pensionskassengeldern haben die Beklagten bloss Bargeldempfang des Klägers von total Fr. 39'000.-- behauptet, nämlich Fr. 10'000.-- am 27. Januar 1987, Fr. 10'000.-- am 1. April 1999, Fr. 6'000.-- am 14. März 2007 und Fr. 13'000.-- am 13. April 2007. Bereits deshalb ist es unzulässig, den Kläger zu einer Ausgleichszahlung von Fr. 54'000.-- zu verpflichten. Überdies erscheint die Begründung des Bezirksgerichts nicht schlüssig. Das zurückbezahlte Darlehen fällt ausser Betracht. Die vom Erblasser an die übrigen Erben ausbezahlten und beim Kläger in Abzug gebrachten, diesem also nicht ausgerichteten Fr. 5'000.-- dürfen bei Letzterem nicht zur ursprünglichen Auszahlung hinzugerechnet werden. Immerhin sind alle tatsächlich erfolgten Erbvorbezüge in vollem Umfange zu berücksichtigen, weil dies bei allen Miterben so gehandhabt wurde und insoweit keine gegenseitige Verrechnung erfolgt ist. Der Kläger hat die Vorempfänge vom 27. Januar 1987, 14. März 2007 und 13. April 2007 von total Fr. 29'000.-- in seiner Berufung anerkannt. Wie die Anschlussberufungskläger richtig darlegen, hat der Berufungskläger in seiner Herabsetzungsklage den Betrag von Fr. 10'000.-- vom 1. April 1999 ebenso ausdrücklich, unmissverständlich und vorbehaltlos anerkannt. TB 5 lautete: «Diese Feststellungen von W \_\_\_\_\_ unter Art. 2 der letztwilligen Verfügung vom 5. Oktober 2012 sind falsch, da Q \_\_\_\_\_ einzig am 01. April 1999 einen Erbvorbezug von Fr. 10'000.-- erhielt» (S. 5). Der Betrag von Fr. 10'000.-- vom 1. April 1999 ist überdies durch einen vom Kläger unterschriebenen Bankbeleg nachgewiesen (S. 157). Dass diese Auszahlung durch den Erblasser in seiner öffentlichen letztwilligen Verfügung und von T \_\_\_\_\_ in ihrer Aufstellung (S. 116) gleichermassen festgehalten wurde, ist ein zusätzliches Indiz. Folglich muss sich der Kläger den entsprechenden Betrag als ausgleichspflichtigen Vorempfang in bar anrechnen lassen, womit sich dieser auf insgesamt Fr. 39'000.-- beläuft. Der klägerische Vorempfang reduziert sich damit um Fr. 15'000.-- (54'000 - 39'000) auf Fr. 62'750.-- (77'750 - 15'000).

#### **E. 4.3**

Hinsichtlich des Anrechnungswerts für das von Q \_\_\_\_\_ vorempfangene Grundstück besteht folgende Ausgangslage: Mittels Erbvorbezugsvertrag vom 29. Januar 1986 übertrug der Vater seinem Sohn Q \_\_\_\_\_ das Grundstück Nr. xx7,

- 20 - Fol. Nr. YY3 in K \_\_\_\_\_ und hielt zugleich fest, er habe hierfür einzig den Katasterwert von Fr. 23'750.-- auszugleichen. Im Testament vom 5. Oktober 2012, in welchem er den Sohn Q \_\_\_\_\_ auf den Pflichtteil setzte, erhöhte der Vater den auszugleichenden Betrag auf Fr. 45'570.--. Fraglich ist, ob der Erblasser an den notariell beurkundeten Erbvorbezugsvertrag gebunden war oder den Ausgleichswert später im Testament einseitig abändern durfte. Primär ist dies eine Frage der Gültigkeit seiner Verfügung und nicht der Herabsetzung.

#### **E. 4.3.1**

Das Bezirksgericht erkannte im angefochtenen Urteil, Q \_\_\_\_\_ habe sich für das Grundstück nur Fr. 23'750.-- anzurechnen. Es begründete dies mit dem Anrechnungswert im Erbvorzugsvertrag vom 29. Januar 1986, dem Eintrag im Kassabuch aus dem Jahr 2005 und den Aussagen der Geschwister, wonach der Vater den Kläger bis zum «Bruch» bevorteilt habe. Die Richterin war überzeugt, dass der Erblasser im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung mit dem vereinbarten Anrechnungswert von Fr. 23'750.-- einverstanden gewesen war. Einen Irrtum schloss es damit aus. Eine einseitige nachträgliche Änderung der vereinbarten Ausgleichszahlung im Erbvorzugsvertrag durch Testament erachtete die Vorinstanz als rechtsgültig nicht möglich (dortige E. 3.3.1).

#### **E. 4.3.2**

Die Anschlussberufungskläger halten daran fest, beim Berufungskläger seien Vorempfänge von Fr. 104'570.-- zu berücksichtigen. Sie sind mithin implizit der Meinung, dass sich der Berufungskläger (neben den Barmitteln) für das vorempfangene Grundstück statt des Katasterwerts (Fr. 23'750.--) den späteren testamentarisch festgehaltenen höheren Wert von Fr. 45'570.-- (öffentliche letztwillige Verfügung vom 5. Oktober 2012; S. 22 ff.) anzurechnen habe. Sie begründen jedoch mit keinem einzigen Wort, weshalb der höhere, testamentarisch festgehaltene Anrechnungswert massgeblich und der angefochtene Entscheid in diesem Punkt falsch sein soll. Zwar wenden sie ganz allgemein ein, die Erbvorzugsbezüge würden aus der öffentlichen letztwilligen Verfügung ihres Vaters klar und deutlich hervorgehen. Dieser Einwand bezieht sich jedoch vorab auf die anzurechnenden Barmittel von Fr. 59'000.-- und nicht auf den Anrechnungswert des Grundstücks. Insbesondere aber setzen sie sich in ihrer Anschlussberufung nicht damit auseinander, dass laut der Vorinstanz kein Irrtum vorliegt und eine nachträgliche einseitige Änderung des vereinbarten Anrechnungswertes durch den Erblasser rechtlich gerade nicht zulässig bzw. ungültig ist (Art. 519 Abs. Ziff. 3 ZGB). Damit kommen sie den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht nach, aus welchem Grund auf die Anschlussberufung insoweit primär nicht einzutreten ist (vgl. vorne E. 1.3). In jedem Falle

- 21 - wäre der bloss implizite Antrag, bei Q \_\_\_\_\_ für das Grundstück den höheren Ausgleichswert zu berücksichtigen, abzuweisen, weil sich der angefochtene Entscheid hier auf Lehre und Rechtsprechung stützt (vgl. dazu etwa BGE 118 II 282 E. 5 f.; Bundesgerichtsurteil 5C.202/2006 vom 16. Februar 2007 E. 2.4 und 4.2, 5C.60/2003 vom 7. Mai 2003 E. 3.1 f. mit Hinweis auf Seeberger, a.a.O., S. 271; Burckhardt Bertossa, in: Abt/Weibel, a.a.O., N. 76 zu Art. 626 ZGB; Forni/Piatti, Basler Kommentar, 6. A., N. 1 zu Art. 630 ZGB; Benn, Rechtsgeschäftliche Gestaltung der erbrechtlichen Ausgleichung, Diss. Zürich 2000, S. 260). Demzufolge bleibt es beim vorinstanzlichen Anrechnungswert von Fr. 23'750.-- für das Grundstück Nr. xx7, Fol. Nr. yy3 in K \_\_\_\_\_.

#### **E. 5.1**

Die Anschlussberufungskläger bringen vor, dem Bezirksgericht sei in der Berechnung des Nachlasses ein Fehler unterlaufen. Die Barmittel würden anstatt Fr. 81'548.05 nur Fr. 64'483.65 betragen. Es sei fälschlicherweise auf den Todeszeitpunkt, anstatt auf den Zeitpunkt der Erbteilung abgestellt worden. Der Wert habe sich aber aufgrund von Passiven der Erbschaft (u.a. Begräbniskosten) zwischenzeitlich verändert. Für die Ausgleichung und die Herabsetzung bzw. Pflichtteilsberechnung stellt das Gesetz grundsätzlich auf den Vermögensstand zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers ab (Art. 630 Abs. 1 ZGB; Art. 474 Abs. 1 und 537 Abs. 2 ZGB), für die Teilung ist der Wert des Nachlasses zum

Zeitpunkt deren Durchführung massgeblich (Art. 617 ZGB). Schulden des Erblassers und Auslagen im Zusammenhang mit dem Erbgang reduzieren gleichermassen den Wert der Pflichtteilsberechnungs- als auch der Teilungsmasse (Art. 474 Abs. 2 ZGB; Art. 560 Abs. 1 und 2, 602 Abs. 1, 603 Abs. 1 ZGB, 610 Abs. 3, 614 und 639 f. ZGB; vgl. Spahr, Valeur et valeurisme en matière de liquidations successorales, Diss. Freiburg 1994, S. 109, 113 ff., 189 f.).

## E. 5.2

Das Bezirksgericht stützte sich hinsichtlich der Bankvermögen auf das Inventar vom 25. August 2015, gemäss welchem sich neben dem Genossenschaftsanteil der O \_\_\_\_\_ bank von Fr. 200.-- per Todestag ein Guthaben von Fr. 81'548.05 im Nachlass befand (S. 296). Die Parteien bezogen sich in ihren Berechnungen ebenfalls auf das Inventar (S. 731, 744). Die Notarin, welche das Inventar errichtet hat, führte explizit aus: «Ausgeführte Vergütungen resp. Belastungen nach oder vor dem Todestag vom Konto des Verstorbenen (...) wurden nicht in das Bestandesinventar aufgenommen, da diese gegebenenfalls zum Nachlass zu zählen sind resp. diesen belasten, was aber Rechtsfrage ist» (S. 298). Aus den Akten geht klar hervor, dass von diesem Konto nach

- 22 - dem Todestag diverse Erbschafts- und Erbgangsschulden getilgt wurden. Der Willensvollstrecker übergab der Notarin dazu Kontoauszüge und Vergütungsaufträge. Folgende Vergütungen sind belegt: Datum 13.05.2013 DD \_\_\_\_\_ 3'942.00

EE \_\_\_\_\_ 179.35

FF \_\_\_\_\_ 1'170.70

GG \_\_\_\_\_ 51.40

Staat Wallis 31.00 28.05.2013 HH \_\_\_\_\_ 520.00

II \_\_\_\_\_ 1'426.25

JJ \_\_\_\_\_ 228.60

KK \_\_\_\_\_ 203.95 10.06.2013 LL \_\_\_\_\_ 600.00

MM \_\_\_\_\_ 993.60

EE \_\_\_\_\_ 105.00

NN \_\_\_\_\_ 761.40

NN \_\_\_\_\_ 4'054.25 13.06.2013 OO \_\_\_\_\_ 180.20 08.07.2013 GG \_\_\_\_\_  
xx1.40

Staat Wallis 84.10

Staat Wallis, services contributions 152.75

DD \_\_\_\_\_ 1'359.00

PP \_\_\_\_\_ 1'004.40 yy1.07.2013 Gemeinde H \_\_\_\_\_ 25.00

Gemeinde K \_\_\_\_\_ 249.20

Gebühren je Fr. 1.00 x 6 6.00

Total Fr. 17'360.55

### E. 5.3

Die vorerwähnten Passiven stellen entweder bereits vorbestehenden Verbindlichkeiten des Erblassers dar (Erbenschaftsschulden) oder stehen in Verbindung mit seinem Versterben (Erbgangsschulden). Sie sind erstellt und demzufolge bei der Herabsetzung bzw. Pflichtteilsberechnung sowie bei der Erbteilung zu berücksichtigen (vgl. Bundesgerichtsurteil 5A\_182/2017 vom 2. Februar 2018 E. 5.2). Für Letztere ist auf den aktuellen Kontostand im Erbteilungszeitpunkt abzustellen (vgl. Breitschmid/Eitel/Fankhauser/Geiser/Jungo, Erbrecht, 3. A., Zürich 2016, Kap. 5 N. 85). Demnach sind im Nachlass bloss - 23 - noch Fr. 64'483.65 vorhanden (Kontostand per 31.12.2016), welcher Betrag sich inzwischen bereits wieder verändert haben dürfte.

### E. 6

Die Ausgleichung zielt auf eine Gleichbehandlung der Erben ab. Laut Art. 626 ZGB haben die gesetzlichen Erben unter Vorbehalt eines ausdrücklichen Dispenses des Erblassers alles, was sie zu Lebzeiten vom Erblasser als Vorempfang erhalten haben, an ihren Erbteil anzurechnen (Burckhardt Bertossa, a.a.O., N. 3 Vorbem. zu Art. 626 ff. ZGB). Die gesetzliche Regelung ist grundsätzlich dispositiv, so dass der Erblasser von dieser abweichen darf. Soweit Erben Vorbezüge ausgleichen müssen, haben sie das Zugewandte durch Einwerfung in Natur oder durch Anrechnung dem Werte nach oder allenfalls in Geldform (Seeberger, a.a.O., S. 288; Eitel, Berner Kommentar, N. 31 zu Art. 628 ZGB) in den Nachlass einzubringen (Art. 628 Abs. 1 ZGB), wodurch die Teilungsmasse anwächst. Die Ausgleichung gehört zur Teilung. Soweit eine Ausgleichung zu erfolgen hat, stellt sich die Frage einer Pflichtteilsverletzung und der Herabsetzung nicht. Herabsetzung und Pflichtteil garantieren einer bestimmten Erbenkategorie eine Minimalquote ihres gesetzlichen Erbteils. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind zwingender Natur.

#### E. 6.1

Gemäss den vorstehenden E. 4.2 und 4.3 haben die Erben folgende erblasserischen Zuwendungen zur Ausgleichung zu bringen: Q \_\_\_\_\_ Fr. 62'750.-- AA \_\_\_\_\_ Fr. 75'000.-- V \_\_\_\_\_ Fr. 53'000.-- S \_\_\_\_\_ Fr. 95'000.-- X \_\_\_\_\_ Fr. 46'000.-- Z \_\_\_\_\_ Fr. 45'000.-- T \_\_\_\_\_ Fr. 45'000.-- R \_\_\_\_\_ Fr. 45'000.-- Y \_\_\_\_\_ Fr. 45'000.-- U \_\_\_\_\_ Fr. 45'000.-- Total Fr. 556'750.-- Die Teilungsmasse im Nachlass von W \_\_\_\_\_ umfasst somit laut nachstehender Aufstellung folgende Objekte mit einem «vorläufigen» Gesamtwert von Fr. 733'976.65.

- 24 - Dieser steht unter dem zweifachen Vorbehalt einer weiteren Veränderung des Kontostandes einerseits und des Ergebnisses einer allfälligen Versilberung der übrigen Erbschaftssachen andererseits: Parzelle Nr. xx6, K \_\_\_\_\_ Fr. 103'350.-- Parzelle Nr. xx5, K \_\_\_\_\_ (Zufahrt; 1/6) Fr. 3'066.-- Parzelle Nr. xx4, K \_\_\_\_\_ (1/20) Fr. 1'092.-- Parzelle Nr. xx1, H \_\_\_\_\_ Fr. 765.-- Parzelle Nr. xx2, H \_\_\_\_\_ Fr. 268.-- Parzelle Nr. xx3, H \_\_\_\_\_ Fr. 852.-- Briefmarkensammlung Fr. 500.-- Münzen und Medaillen Fr. 2'550.-- Genossenschaftsanteil RB Fr. 200.-- Bankvermögen Mitgliedersparkonto RB Fr. 64'483.65 Erbvorausbezüge Kinder Fr. 556'750.-- Total Fr. 733'876.65

#### E. 6.2

Wer Nachkommen hinterlässt, kann bis zu deren Pflichtteil - von vorliegend 3/4 des gesetzlichen Erbanspruchs bzw. 3/40 des Totalnachlasses - frei verfügen (Art. 470 Abs. 1 ZGB). Wendet man mit den Berufungs- und Anschlussberufungsklägern diese Quote auf

die vorstehend berechnete Teilungsmasse von Fr. 733'876.65 an, erhält man einen «vorläufigen» Wert von Fr. 55'040.75, mit welchem sich der Berufungskläger zufrieden geben muss. Davon in Abzug zu bringen sind seine Vorempfänge von total Fr. 62'750.-, die er auszugleichen hat, so dass er letztendlich einen Betrag von Fr. 7'709.25 in den Nachlass einschiessen müsste. Den Anschlussberufungsklägern stünden Nachlasswerte von zusammen Fr. 678'835.90 (733'876.65 - 55'040.75) zu, was pro Erbe (bzw. bei der verstorbenen Tochter deren Erbenstamm) je ca. Fr. 75'426.20 ergäbe. Darauf müssen sie sich die Zuwendungen gemäss vorstehender E. 6.1 anrechnen lassen. Diese Berechnungen sind indes vorläufiger Natur, weil bloss die Pflichtteilsquote und die Ausgleichsbeiträge unabänderlich feststehen, nicht aber die endgültigen Werte des Nachlasses sowie der Pflicht- und Erbteile; diese hängen von der weiteren wertmässigen Entwicklung der Erbschaftsobjekte und bei einer Versilberung von Erbschaftssachen von der Höhe des dabei erzielbaren Erlöses ab, was sich erst zum Teilungszeitpunkt verlässlich und verbindlich ermitteln lässt.

- 25 -

## **E. 7**

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen können deshalb im vorliegenden Berufungsurteil einzig die von den einzelnen Erben zur Ausgleichung zu bringenden Beträge endgültig festgelegt werden. Die Klärung der diesbezüglichen Streitpunkte wird es den Erben möglicherweise erlauben, die Erbschaft - selbständig oder unter Vermittlung des Bezirksgerichts - einvernehmlich zu teilen. Nach Rückweisung der Sache hat die Vorinstanz die Parteien daher zur Stellungnahme einzuladen, ob und wie diese eine vergleichsweise Beilegung der Erbstreitigkeit sehen, ob konkrete Erbschaftssachen von einzelnen Erben für sich beansprucht werden und ob die Miterben damit einverstanden sind und des weiteren welche Erbschaftssachen auf welche Art zu versilbern sind. Bei Uneinigkeit wird eine Losbildung gemäss den Vorgaben von BGE 143 III 425 zu prüfen sein.

## **E. 8.1**

Schliesslich beanstandet der Berufungskläger, dass ihm  $\frac{3}{4}$  der vorinstanzlichen Prozesskosten auferlegt worden sind. Da die Sache zur weiteren Erbteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, wird es an dieser sein, in ihrem abschliessenden Urteil oder im Falle eines Vergleichs in ihrem Abschreibungsentscheid nochmals über die erstinstanzlichen Kosten samt deren Verteilung zu befinden (vgl. Art. 318 Abs. 3 ZPO). Dabei wird sie die in der Berufung erhobenen Rügen zu berücksichtigen haben, zumal bei Erbstreitigkeiten nebst dem Verfahrensausgang weitere Kriterien bei der Kostenverteilung in Betracht zu ziehen sind und gewisse Aufwendungen, hier möglicherweise die Erstellung des Erbschaftsinventars, im Interesse sämtlicher Erben liegen und deshalb von allen zu tragen sind (s. dazu Seebeger, a.a.O., S. 93; Weibel, a.a.O., N. 36 zu Art. 604 ZGB; ZWR 2005 S. 152 f. E. 8a; ZR 114 [2015] Nr. 8 S. 39 ff.; Obergericht Obwalden, Amtsbericht über die Rechtspflege 200/2001 S. 82 Nr. 18 E. 10.c). Demnach wird die Berufung im Kostenpunkt gegenstandslos. Es sind einzig die Kosten des Berufungsverfahrens festzulegen und zu verteilen.

## **E. 8.2**

Die Höhe der Prozesskosten, welche die Gerichtskosten und die Parteientschädigung beinhalten (Art. 95 Abs. 1 ZPO), richtet sich nach kantonalen Tarifen (Art. 96 und 105 Abs.

2 Satz 1 ZPO), im Kanton Wallis nach dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigung vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 2. Februar 2009 (GTar). Die Prozesskosten werden grundsätzlich nach dem Ausgang des Verfahrens der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO), wobei Art. 107 ZPO bei besonderen Umständen eine davon abweichende Verteilung nach richterlichem Ermessen erlaubt. Vorliegend wird keine umfassende Erbteilung vorgenommen und im Rechtsmittelverfahren erfolgten keine Aufwendungen im Interesse aller Erben, sondern

- 26 - es werden lediglich einzelne Streitpunkte im Hinblick auf eine solche entschieden, weshalb für die Kostenverteilung der Verfahrensausgang massgeblich ist. Beide Parteien haben die direkte Zuweisung von Nachlassobjekten beanstandet, der Berufungskläger direkt, wobei er für sich eine Geldabfindung beantragte und die Teilung des Restnachlasses den Berufungsbeklagten überlassen wollte, welchem Begehren nicht gefolgt werden kann. Die Anschlussberufungskläger haben sich implizit gegen die direkte Zuteilung der Liegenschaften gestellt, indem sie deren Versilberung verlangen, welchem Antrag in dieser Form ebenfalls nicht stattgegeben wird. Im Vordergrund stand jedoch die Ausgleichspflicht des Berufungsklägers in betragsmässiger Hinsicht. Er selbst bezifferte seine Erbvorzugsbezüge in seiner Berufung auf Fr. 52'750.-- (29'000 in bar + 23'750 Liegenschaft), während die Anschlussberufungskläger ihm Fr. 104'570.-- anrechnen lassen wollten. Laut Berufungsurteil hat der Berufungskläger nunmehr Fr. 62'750.-- auszugleichen (vorinstanzlich Fr. 77'750.--), womit er Fr. 10'000.-- mehr als von ihm anerkannt ausgleichen muss; die Anschlussberufungskläger haben den Ausgleichsbetrag in ihren Anträgen um Fr. 41'820.-- zu hoch angesetzt. In Bezug auf die Kosten wird sich das Bezirksgericht nochmals mit deren Verteilung zu befassen haben; dabei wird es die Einwände in der Berufung mitberücksichtigen müssen, die vom Berufungskläger beantragte vollständige Überwälzung der Kosten auf die Berufungsbeklagten wird indes kaum in Frage kommen. Die Anschlussberufungskläger obsiegen bei der beantragten Anpassung der Barmittel im Nachlass, wobei sich dies im Ergebnis auf alle Erben auswirkt. Mit Rücksicht auf das beidseitige Obsiegen und Unterliegen rechtfertigt es sich daher, die Kosten dem Berufungskläger zu 1/3 und den Anschlussberufungsklägern zu 2/3 aufzuerlegen. Letztere haften für ihren Anteil an den Prozesskosten solidarisch (Art. 106 Abs. 3 ZPO).

### **E. 8.3**

Die Gerichtskosten setzen sich zusammen aus Pauschalen, insbesondere für den Entscheid (Entscheidgebühr), sowie aus bestimmten bei Gericht angefallenen Kosten (Art. 95 Abs. 2 ZPO; ‚Auslagen‘ nach der Terminologie von Art. 7 ff. GTar). Die Gerichtsgebühr wird aufgrund des Streitwerts, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt (Art.

### **E. 8.4**

Die Parteientschädigung umfasst den Ersatz notwendiger Auslagen, die Kosten der berufsmässigen Vertretung und, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist, in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung (Art. 95 Abs. 3 lit. a, b und c ZPO). Das Honorar des Rechtsbeistands richtet sich in der Regel nach dem Streitwert (Art. 27 Abs. 2 und 28 Abs. 1 GTar). Bei einem Streitwert von Fr. 104'570.-- beträgt der ordentliche Rahmen, Mehrwertsteuer inklusive (Art. 27 Abs. 5 GTar), Fr. 11'100.-- bis Fr. 15'400.-- (Art. 32 Abs. 1 GTar). Für das Berufungsverfahren vor Kantonsgericht mit einem Reduktions-Koeffizienten von 60 % bewegt sich das Honorar im Prinzip zwischen

minimal Fr. 4'440.-- und maximal Fr. 6'160.-- (Art. 35 Abs. 1 lit. a GTar). Beim tieferen Streitwert von Fr. 51'820.-- erstreckt sich die Spannweite in erster Instanz von Fr. 6'800.-- bis Fr. 9'200.-- bzw. im Rechtsmittelverfahren von Fr. 2'720.-- bis Fr. 3'680.--. Bei ausserordentlicher Arbeit darf ein höheres Honorar zugesprochen werden (Art. 29 Abs. 1 GTar). Besteht ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Streitwert und Prozessinteresse oder zwischen der Entschädigung gemäss Tarif und der effektiven Arbeit des Rechtsbeistands, darf das erwähnte Minimum des Honorars unterschritten werden (Art. 29 Abs. 2 GTar; vgl. auch Art. 29 Abs. 3 GTar). Innerhalb des vorgegebenen Rahmens bemisst das Gericht das Honorar mit Rücksicht auf die Natur und Bedeutung des Falles, dessen Schwierigkeit und Umfang sowie der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei (Art. 27 Abs. 1 GTar).

- 28 - Im Berufungsverfahren reichten die Parteien eine mehrseitige Berufung bzw. Anschlussberufung ein. Eine mündliche Berufungsverhandlung fand nicht statt. Die Streitpunkte und die Rechtsfragen waren teils gleich wie vor erster Instanz. In Anwendung der oben genannten Kriterien, insbesondere unter Berücksichtigung, dass nur noch einzelne Punkte strittig, diese dennoch teilweise heikel waren, ist es gerechtfertigt, von einer vollen Entschädigung von Fr. 6'000.-- (Auslagen und MwSt. inkl.) auszugehen. Damit schulden der Berufungskläger den Berufungsbeklagten eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.-- und die Anschlussberufungskläger dem Anschlussberufungsbeklagten eine solche von Fr. 4'000.--

Das Kantonsgericht erkennt - in teilweiser Gutheissung der Berufung und der Anschlussberufung - 1. Das Urteil des Bezirksgerichts E \_\_\_\_\_ vom 25. April 2017 (Z1 14 xxx) wird aufgehoben und die Sache im Sinne der Erwägungen zur weiteren Behandlung an die Vorinstanz zurückgewiesen. 2. Die letztwillige Verfügung des Erblassers vom 5. Oktober 2012 wird, soweit sie den von Q \_\_\_\_\_ für die Zuwendung von Scheune und Stall im Dorfkern von K \_\_\_\_\_ auszugleichenden Betrag von Fr. 23'750.-- auf Fr. 45'570.-- erhöht, ungültig erklärt. 3. Es wird festgestellt, dass sich die Erben folgende lebzeitigen Zuwendungen anrechnen lassen und ausgleichen müssen: Q \_\_\_\_\_ Fr. 62'750.-- AA \_\_\_\_\_ Fr. 75'000.-- V \_\_\_\_\_ Fr. 53'000.-- S \_\_\_\_\_ Fr. 95'000.-- X \_\_\_\_\_ Fr. 46'000.-- Z \_\_\_\_\_ Fr. 45'000.-- T \_\_\_\_\_ Fr. 45'000.-- R \_\_\_\_\_ Fr. 45'000.-- Y \_\_\_\_\_ Fr. 45'000.-- U \_\_\_\_\_ Fr. 45'000.--

- 29 - Total Fr. 556'750.-- 4. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 7'500.-- werden zu einem Drittel, d.h. mit Fr. 2'500.--, dem Berufungskläger und zu zwei Dritteln, d.h. mit Fr. 5'000.--, den Anschlussberufungsklägern auferlegt. Sie werden mit den geleisteten Kostenvorschüssen (Berufungskläger Fr. 5'000.--; Anschlussberufungskläger Fr. 2'500.--) verrechnet. Die Anschlussberufungskläger schulden dem Berufungskläger unter solidarischer Haftung für geleisteten Kostenvorschuss Fr. 2'500.--. 5. Der Berufungskläger bezahlt den Berufungsbeklagten eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.-- (Auslagen und MwSt. inkl.) und die Anschlussberufungskläger bezahlen dem Anschlussberufungsbeklagten unter solidarischer Haftung eine solche von Fr. 4'000.-- (Auslagen und MwSt. inkl.). Sitten, 12. Dezember 2019

### E. 13

Abs. 1 GTar). Für die Kostenbemessung ist der Streitwert zu bestimmen. Strittig waren vorab die lebzeitigen Zuwendungen des Erblassers an den Berufungskläger (Fr. 104'570.--),

worauf primär abgestellt werden kann, zumal die Erbteilung an dieser Stelle nicht rechtskräftig zu regeln und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Bei einer geldwerten Streitigkeit des Zivilrechts bewegt sich die Gebühr bei einem Streitwert von Fr. 104'570.-- in einem ordentlichen Rahmen von Fr. 4'500.-- und Fr. 18'000.-- (Art. 16 Abs. 1 GTar). Stellt man auf die Differenz zwischen den Parteistandpunkten von

- 27 - Fr. 51'820.-- (104'570 - 52'750) ab, so bewegt sich die Gerichtsgebühr ordentlicherweise zwischen Fr. 2'700.-- und Fr. 9'600.--. Für das Berufungsverfahren gelten die gleichen Ansätze; dabei kann ein Reduktions-Koeffizient von bis zu 60% berücksichtigt werden (Art. 19 GTar). Im Berufungsverfahren war das angefochtene Urteil in verschiedenen Punkten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen. Es fand ein einfacher Schriftenwechsel mit Berufung und Berufungsantwort bzw. Anschlussberufung statt. Das Dossier war insgesamt nicht besonders umfangreich, die Beweiswürdigung und die Rechtsfragen waren jedoch relativ komplex. Deshalb ist unter Berücksichtigung der vorstehend angeführten Kriterien eine Gerichtsgebühr von Fr. 7'500.-- angemessen. Die Gerichtskosten werden ausgangsgemäss zu 1/3 mit Fr. 2'500.-- dem Berufungskläger sowie zu 2/3 mit Fr. 5'000.-- den Anschlussberufungsklägern auferlegt und mit den von ihnen geleisteten Kostenvorschüssen (Berufungskläger Fr. 5'000.--; Anschlussberufungskläger Fr. 2'500.--) verrechnet (Art. 111 ZPO). Die Anschlussberufungskläger erstatten dem Berufungskläger Fr. 2'500.-- für geleisteten Kostenvorschuss.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.